

VEUK Satzung 2009 Stand: 17. Oktober 2009	Vorschlag VEUK Satzung von GS VEUK zur MV 2013 (rot = Änderungen/Ergänzungen, schwarz = gleicher Wortlaut)	Vorschlag Satzung VEUK von Katja Schwanke zur MV (nachgereicht) (rot = Änderungen/Ergänzungen, schwarz = gleicher Wortlaut)	Vorschlag Satzung VEUK von KonNet Stand: 10. Dezember 2013 (rot = Änderungen/Ergänzungen, schwarz = gleicher Wortlaut, blau = erhöhter Diskussionsbedarf)
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
(1) Der Verein führt den Namen „Verein der Ehemaligen der Universität Konstanz (VEUK e.V.)“.	(1) Der Verein führt den Namen „Verein der Ehemaligen der Universität Konstanz (VEUK e.V.)“.	(1) Der Verein führt den Namen „Verein der Ehemaligen der Universität Konstanz (VEUK e.V.)“.	(1) Der Verein führt den Namen „Verein der Ehemaligen der Universität Konstanz (VEUK e.V.)“.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.	(2) Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.	(2) Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.	(2) Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.
(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 2 Vereinszweck	§ 2 Vereinszweck	§ 2 Vereinszweck	§ 2 Vereinszweck
(1) Zweck des Vereins ist es, Forschung und Lehre an der Universität Konstanz sowie den Erfahrungsaustausch zwischen den Absolventen, dem Lehrkörper und den Studierenden zu fördern.	(1) Zweck des Vereins ist es, Forschung und Lehre an der Universität Konstanz sowie den Erfahrungsaustausch zwischen den Absolventen, dem Lehrkörper und den Studierenden zu fördern.	(1) Zweck des Vereins ist es, Forschung und Lehre an der Universität Konstanz sowie den Kontakt und den Erfahrungsaustausch zwischen den Absolventen, dem Lehrkörper und den Studierenden zu fördern.	(1) Zweck des Vereins ist es, Forschung und Lehre an der Universität Konstanz sowie den Kontakt und den Erfahrungsaustausch zwischen den Absolventen, dem Lehrkörper und den Studierenden zu fördern.
(2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: • Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit und für Absolventen und Studierende der Universität Konstanz, um ein Forum zur Weiterbildung zu offerieren, das die Möglichkeit bietet, Wissen zu vertiefen und Informationen auszutauschen. • Verbesserung der Studienbedingungen für die Studierenden. • Ideelle und finanzielle Unterstützung von Forschung und Lehre. • Förderung des Kontakts zwischen Wissenschaft und Praxis, insbesondere durch berufsbezogene Aktivitäten.	(2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: • Aktivitäten zur Vernetzung der Ehemaligen der Universität Konstanz und zur Intensivierung ihrer Bindung an ihre Alma Mater. • Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit und für Absolventen und Studierende der Universität Konstanz, um ein Forum zur Weiterbildung zu offerieren, das die Möglichkeit bietet, Wissen zu vertiefen und Informationen auszutauschen. • Verbesserung der Studienbedingungen für die Studierenden. • Ideelle und finanzielle Unterstützung von Forschung und Lehre. • Förderung des Kontakts zwischen Wissenschaft und Praxis, insbesondere durch berufsbezogene Aktivitäten.	(2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: • Pflege der Verbindung von Mitgliedern der Universität mit derzeitigen sowie ehemaligen Studierenden und Aktivitäten zur Vernetzung untereinander • Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit und für Absolventen und Studierende der Universität Konstanz, um ein Forum zur Weiterbildung zu offerieren, das die Möglichkeit bietet, Wissen zu vertiefen und Informationen auszutauschen. • Verbesserung der Studienbedingungen für die Studierenden. • Ideelle und finanzielle Unterstützung von Forschung und Lehre. • Förderung des Kontakts zwischen Wissenschaft und Praxis, insbesondere durch berufsbezogene Aktivitäten.	(2) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: • Aktivitäten zur Vernetzung der derzeitigen und ehemaligen Mitglieder der Universität Konstanz untereinander und zur Intensivierung ihrer Bindung an ihre Alma Mater. • Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit und für Absolventen und Studierende der Universität Konstanz, um ein Forum zur Weiterbildung zu offerieren, das die Möglichkeit bietet, Wissen zu vertiefen und Informationen auszutauschen. • Verbesserung der Studienbedingungen für die Studierenden. • Ideelle und finanzielle Unterstützung von Forschung und Lehre. • Förderung des Kontakts zwischen Wissenschaft und Praxis, insbesondere durch berufsbezogene Aktivitäten.
§ 3 Gemeinnützigkeit	§ 3 Gemeinnützigkeit	§ 3 Gemeinnützigkeit	§ 3 Gemeinnützigkeit
1) Der Verein ist unabhängig und überparteilich. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.	1) Der Verein ist unabhängig und überparteilich. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.	1) Der Verein ist unabhängig und überparteilich. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.	1) Der Verein ist unabhängig und überparteilich. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Ämter sind Ehrenämter; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.	(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Ämter sind Ehrenämter; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.	(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Ämter sind Ehrenämter; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.	(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Ämter sind Ehrenämter; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
(4) Den Mitgliedern können in angemessenem Rahmen entstandene Aufwendungen erstattet werden.	(4) Den Mitgliedern können in angemessenem Rahmen entstandene Aufwendungen erstattet werden.	(4) Den Mitgliedern können in angemessenem Rahmen entstandene Aufwendungen erstattet werden.	(4) Den Mitgliedern können in angemessenem Rahmen entstandene Aufwendungen erstattet werden.
(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die	(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die	(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die	(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die

dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft
(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden. Natürliche Personen sollen derzeitige oder ehemalige Studierende und Lehrende der Universität Konstanz sowie auf andere Weise der Universität nahestehende Personen sein. Die Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine gehören dem Verein als Mitglieder an.	(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden. Natürliche Personen sollen derzeitige oder ehemalige Studierende und Lehrende der Universität Konstanz sowie auf andere Weise der Universität nahestehende Personen sein. Die Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine gehören dem Verein als Mitglieder an.	(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden. Natürliche Personen sollen derzeitige oder ehemalige Studierende und Lehrende der Universität Konstanz sowie auf andere Weise der Universität nahestehende Personen sein. Die Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine gehören dem Verein als Mitglieder an.	(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden. Natürliche Personen sollen derzeitige oder ehemalige Studierende und Lehrende der Universität Konstanz sowie auf andere Weise der Universität nahestehende Personen sein. Die Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine gehören dem Verein als Mitglieder an.
(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.	(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.	(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.	(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
(3) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung natürliche Personen gewählt werden, die sich um den Vereinszweck verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt für besondere Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenvorsitzende haben alle Rechte eines Vorstandsmitglieds.	(3) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung natürliche Personen gewählt werden, die sich um den Vereinszweck verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt für besondere Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenvorsitzende haben alle Rechte eines Vorstandsmitglieds.	(3) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung natürliche Personen gewählt werden, die sich um den Vereinszweck verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt für besondere Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenvorsitzende haben alle Rechte eines Vorstandsmitglieds.	(3) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung natürliche Personen gewählt werden, die sich um den Vereinszweck verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden erfolgt für besondere Verdienste um den Verein auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
§ 5 Beiträge	§ 5 Beiträge	§ 5 Beiträge	§ 5 Beiträge
(1) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder und in Ausnahmefällen andere Mitglieder können vom Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden.	(1) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. In Ausnahmefällen können Mitglieder vom Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden.	(1) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. In Ausnahmefällen können Mitglieder vom Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden.	(1) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. In Ausnahmefällen können Mitglieder vom Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden.
(2) Wenn ein Mitglied gleichzeitig Mitglied der Universitätsgesellschaft Konstanz e.V. ist, dann ermäßigt sich der Betrag auf die Hälfte.	(2) Wenn ein Mitglied gleichzeitig Mitglied der Universitätsgesellschaft Konstanz e.V. ist, dann ermäßigt sich der Betrag auf die Hälfte.	(2) Wenn ein Mitglied gleichzeitig Mitglied der Universitätsgesellschaft Konstanz e.V. ist, dann ermäßigt sich der Betrag auf die Hälfte.	(2) Wenn ein Mitglied gleichzeitig Mitglied der Universitätsgesellschaft Konstanz e.V. ist, dann ermäßigt sich der Betrag auf die Hälfte.
(3) Außer den Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmung treffen kann.	(3) Außer den Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmung treffen kann.	(3) Außer den Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmung treffen kann.	(3) Außer den Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmung treffen kann.
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft
(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.	(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.	(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.	(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird nur zum Ende eines Kalenderjahres wirksam, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.	(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird nur zum Ende eines Kalenderjahres wirksam, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.	(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird nur zum Ende eines Kalenderjahres wirksam, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.	(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird nur zum Ende eines Kalenderjahres wirksam, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
(3) Der Vorstand kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss ist nur zulässig aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen die in § 3 niedergelegten	(3) Der Vorstand kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss ist nur zulässig aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen die in § 3 niedergelegten	(3) Der Vorstand kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss ist nur zulässig aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen die in § 3 niedergelegten	(3) Der Vorstand kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss ist nur zulässig aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen die in § 3 niedergelegten

Grundsätze und Zwecke des Vereins. Wird der Mitgliedsbeitrag wiederholt trotz Mahnung nicht geleistet, kann der Vorstand das Ende der Mitgliedschaft feststellen.	Grundsätze und Zwecke des Vereins. Wird der Mitgliedsbeitrag wiederholt trotz Mahnung nicht geleistet, kann der Vorstand das Ende der Mitgliedschaft feststellen.	Grundsätze und Zwecke des Vereins. Wird der Mitgliedsbeitrag wiederholt trotz Mahnung nicht geleistet, kann der Vorstand das Ende der Mitgliedschaft feststellen.	Grundsätze und Zwecke des Vereins. Wird der Mitgliedsbeitrag wiederholt trotz Mahnung nicht geleistet, kann der Vorstand das Ende der Mitgliedschaft feststellen.
§ 7 Organe des Vereins	§ 7 Organe des Vereins	§ 7 Organe des Vereins	§ 7 Organe des Vereins
Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung (vgl. § 10), der Geschäftsführende Vorstand (vgl. § 9), der Vorstand (vgl. § 8) und die Abteilungen des Vereins (vgl. § 11).	Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung (vgl. § 9) und der Vorstand (vgl. § 8).	Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung (vgl. § 10), der Engere Vorstand (Vorstand) (vgl. § 9), der Erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) (vgl. § 8) und die Abteilungen des Vereins (vgl. § 11).	Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung (vgl. § 9), der Vorstand (vgl. § 8) und die Abteilungen des Vereins (vgl. § 10).
§ 8 Vorstand	§ 8 Vorstand	§ 8 Erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand)	§ 8 Vorstand
(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand (vgl. § 9), je einem Vertreter der drei an der Universität bestehenden Sektionen, je einem Beauftragten pro Abteilung des Vereins (vgl. § 11), dem Rektor der Universität kraft Amtes, sowie ggf. Ehrenvorsitzende (vgl. § 4).	(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu drei Beisitzern. Der Rektor der Universität Konstanz ist, unabhängig von einer Wahl durch die Mitgliederversammlung, kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.	(1) Der Erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) des Vereins besteht aus dem Engeren Vorstand (vgl. § 9), je einem Vertreter der drei an der Universität bestehenden Sektionen, je einem Beauftragten pro Abteilung des Vereins (vgl. § 11), dem Rektor der Universität kraft Amtes, sowie ggf. Ehrenvorsitzende (vgl. § 4).	(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und den Vertretern von mindestens drei Abteilungen. Der Rektor der Universität Konstanz ist, unabhängig von einer Wahl durch die Mitgliederversammlung, kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.
(2) Die Vertreter der drei Sektionen werden jeweils vom Sektionsvorstand für zwei Jahre bestimmt. Die Beauftragten der Abteilungen werden jeweils von dem Sprecher der Abteilung im Benehmen mit den jeweiligen Abteilungsversammlungen für zwei Jahre bestimmt.	(2) Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und bis zu drei Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein. Auf Antrag eines Mitglieds der Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl geheim. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl.	(2) Die Vertreter der drei Sektionen werden jeweils vom Sektionsvorstand für zwei Jahre bestimmt. Die Beauftragten der Abteilungen werden jeweils von dem Sprecher der Abteilung im Benehmen mit den jeweiligen Abteilungsversammlungen für zwei Jahre bestimmt.	(2) Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein. Auf Antrag eines Mitglieds der Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl geheim. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl. Die Wahl der Vertreter wird in § 10 (Abteilungen) geregelt.
(3) Der Vorstand ist unter anderem zuständig für - Vorbereitung der Mitgliederversammlung, - Erlass einer Vereins- oder Geschäftsordnung, - Dotierung der VEUK - Preise für Absolventen, - Einsetzung von Arbeitsausschüssen für spezielle Themen, - Bildung und Betreuung von regionalen und internationalen Gruppen, - Richtlinien der Geschäftsführung und - Richtlinien der Vermögens-Verwaltung.	(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht qua Satzung der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind. Er bestellt den Alumni-Beauftragten der Universität Konstanz als Geschäftsführer des Vereins.	(3) Der Erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) ist unter anderem zuständig für - Vorbereitung der Mitgliederversammlung, - Erlass einer Vereins- oder Geschäftsordnung, - Dotierung der VEUK - Preise für Absolventen und größerer Förderanträge, - Einsetzung von Arbeitsausschüssen für spezielle Themen, - Bildung und Betreuung von regionalen und internationalen Gruppen, - Richtlinien der Geschäftsführung und - Richtlinien der Vermögens-Verwaltung.	(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht qua Satzung der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind. Er kann einen Geschäftsführer des Vereins bestellen.
	(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder den Schatzmeister vertreten. Es gilt Einzelvertretungsbefugnis. Sie bilden den Vorstand nach § 64 BGB.		(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder den Schatzmeister vertreten. Es gilt Einzelvertretungsbefugnis. Sie bilden den Vorstand nach § 64 BGB.
(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters bei Abwesenheit des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch	(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters bei Abwesenheit des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein	(4) Der Erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters bei Abwesenheit des	(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters bei Abwesenheit des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.

im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.	Mitglied des Vorstands widerspricht.	Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gesamtvorstands widerspricht.	
	(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.		(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
5) Zusammen mit der Universitätsgesellschaft Konstanz e.V. soll ein Ausschuss für gemeinsame Projekte gebildet werden.	(7) Zusammen mit der Universitätsgesellschaft Konstanz e.V. soll ein Ausschuss für gemeinsame Projekte gebildet werden.	5) Zusammen mit der Universitätsgesellschaft Konstanz e.V. soll ein Ausschuss für gemeinsame Projekte gebildet werden.	(7) Zusammen mit der Universitätsgesellschaft Konstanz e.V. soll ein Ausschuss für gemeinsame Projekte gebildet werden.
	(8) Der Vorstand kann für die sich aus der fachlichen Differenzierung ergebenden besonderen Aufgaben Abteilungen einrichten. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung (§ 8 (6)).		
(6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden zu den Sitzungen des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche ein. Die Sitzungen des Vorstands finden in der Regel mindestens zweimal im Jahr statt.	(9) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden zu den Sitzungen des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche ein. Die Sitzungen des Vorstands finden in der Regel mindestens zweimal im Jahr statt.	(6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden zu den Sitzungen des Erweiterten Vorstands (Gesamtvorstand) unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche ein. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstands (Gesamtvorstand) finden mindestens zweimal im Jahr statt.	(8) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden zu den Sitzungen des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer zwei Wochen ein. Die Sitzungen des Vorstands finden in der Regel mindestens zweimal im Jahr statt.
(7) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Ebenso sind im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse zu protokollieren.	(10) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Ebenso sind im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse zu protokollieren und bekannt zu geben.	(7) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Ebenso sind im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse zu protokollieren und bekannt zu geben.	(9) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Ebenso sind im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse zu protokollieren und bekannt zu geben.
§ 9 Geschäftsführender Vorstand	WIRD GESTRICHEN	§ 9 Engerer Vorstand (Vorstand)	WIRD GESTRICHEN
(1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds der Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl geheim. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der Wahl eines neuen Geschäftsführenden Vorstands.		(1) Der Engere Vorstand (Vorstand) besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Die Mitglieder des Engeren Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein. Auf Antrag eines Mitglieds der Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl geheim. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der Wahl eines neuen Engeren Vorstands.	
(2) Der Geschäftsführende Vorstand ist gemäß § 26 BGB für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht qua Satzung der Mitgliederversammlung, dem Vorstand oder einem anderen Organ übertragen sind. Der Geschäftsführende Vorstand ist für die ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Geschäfte verantwortlich. Er kann zur Umsetzung der Aufgaben bzw. zur Ausführung der Entscheidungen eine Geschäftsstelle benutzen.		(2) Der Engere Vorstand (Vorstand) ist gemäß § 26 BGB für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht qua Satzung der Mitgliederversammlung, dem Gesamtvorstand oder einem anderen Organ übertragen sind. Der Engere Vorstand (Vorstand) ist für die ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Geschäfte verantwortlich. Er kann zur Umsetzung der Aufgaben bzw. zur Ausführung der Entscheidungen den Alumni-Beauftragten der Universität Konstanz als Geschäftsführer des Vereins berufen.	
(3) Der Verein wird gerichtlich und		(3) Der Verein wird gerichtlich und	

außergerichtlich durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder den Schatzmeister vertreten. Es gilt Einzelvertretungsbefugnis.		außergerichtlich durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder den Schatzmeister vertreten. Es gilt Einzelvertretungsbefugnis.	
(4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche ein.		(4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden zu den Sitzungen des Engeren Vorstands unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche ein.	
(5) Von jeder Sitzung des Geschäftsführenden Vorstands ist ein Protokoll zu erstellen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Ebenso sind im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse zu protokollieren.		(5) Von jeder Sitzung des Engeren Vorstands ist ein Protokoll zu erstellen. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Ebenso sind im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse zu protokollieren.	
(6) Die Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern (gemäß § 8) zur Verfügung zu stellen. Auch gilt gegenüber dem Vorstand eine allgemeine Berichtspflicht.		(6) Die Protokolle sind allen Vorstandsmitgliedern (gemäß § 8) zur Verfügung zu stellen. Auch gilt gegenüber dem Gesamtvorstand eine allgemeine Berichtspflicht.	
§ 10 Mitgliederversammlung	§ 9 Mitgliederversammlung	§ 10 Mitgliederversammlung	§ 9 Mitgliederversammlung
(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen. Die Mitgliederversammlung soll jährlich einberufen werden. Sie muss mindestens alle zwei Jahre stattfinden.	(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen. Die Mitgliederversammlung soll jährlich einberufen werden. Sie muss mindestens alle zwei Jahre stattfinden.	(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen. Die Mitgliederversammlung soll jährlich einberufen werden. Sie muss mindestens alle zwei Jahre stattfinden.	(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen. Die Mitgliederversammlung soll jährlich einberufen werden. Sie muss mindestens alle zwei Jahre stattfinden.
(2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/4 der Mitglieder oder drei Vorstandsmitglieder die Einberufung fordern. Tagesordnungspunkte, die dem Vorstand wenigstens zwei Monate vor einer Mitgliederversammlung von mindestens zehn Mitgliedern vorgeschlagen werden, müssen auf der Tagesordnung berücksichtigt werden.	(2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/4 der Mitglieder oder drei Vorstandsmitglieder die Einberufung fordern. Tagesordnungspunkte, die dem Vorstand wenigstens zwei Monate vor einer Mitgliederversammlung von mindestens zehn Mitgliedern vorgeschlagen werden, müssen auf der Tagesordnung berücksichtigt werden.	(2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/4 der Mitglieder oder drei Vorstandsmitglieder die Einberufung fordern. Tagesordnungspunkte, die dem Vorstand wenigstens zwei Monate vor einer Mitgliederversammlung von mindestens zehn Mitgliedern vorgeschlagen werden, müssen auf der Tagesordnung berücksichtigt werden.	(2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/4 der Mitglieder oder drei Vorstandsmitglieder die Einberufung fordern. Tagesordnungspunkte, die dem Vorstand wenigstens zwei Monate vor einer Mitgliederversammlung von mindestens zehn Mitgliedern vorgeschlagen werden, müssen auf der Tagesordnung berücksichtigt werden.
(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig: a) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins. Ernennung eines Kassenprüfers und Entgegennahme von dessen Bericht e) Sonstige Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung deren Entscheidungen sie sich ausdrücklich vorbehält oder die ihr vom Vorstand	(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig: a) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins. Ernennung eines Kassenprüfers und Entgegennahme von dessen Bericht e) Sonstige Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung deren Entscheidungen sie sich ausdrücklich vorbehält oder die ihr vom Vorstand	(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig: a) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins. Ernennung eines Kassenprüfers und Entgegennahme von dessen Bericht e) Sonstige Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung deren Entscheidungen sie sich ausdrücklich vorbehält oder die ihr vom Vorstand	(3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig: a) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstands b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins. Ernennung eines Kassenprüfers und Entgegennahme von dessen Bericht e) Sonstige Gegenstände von grundsätzlicher Bedeutung deren Entscheidungen sie sich ausdrücklich vorbehält oder die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

vorgelegt werden.	vorgelegt werden.	vorgelegt werden.	
(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist, unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder.	(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist, unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder.	(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist, unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder.	(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist, unbeschadet der Zahl der erschienenen Mitglieder.
(5) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Beschlüsse zu Abs. 3 können nur dann gefasst werden, wenn sie auf der Tagesordnung bekannt gegeben sind. Für eine Satzungsänderung bedarf es der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.	(5) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Beschlüsse zu Abs. 3 können nur dann gefasst werden, wenn sie auf der Tagesordnung bekannt gegeben sind. Für eine Satzungsänderung bedarf es der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.	(5) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Beschlüsse zu Abs. 3 können nur dann gefasst werden, wenn sie auf der Tagesordnung bekannt gegeben sind. Für eine Satzungsänderung bedarf es der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.	(5) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Beschlüsse zu Abs. 3 können nur dann gefasst werden, wenn die auf der Tagesordnung bekannt gegeben sind. Für eine Satzungsänderung bedarf es der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.	(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.	(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.	(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
§ 11 Abteilungen des Vereins	WIRD GESTRICHEN	§ 11 Abteilungen des Vereins	§ 10 Abteilungen des Vereins (SCHWERPUNKT DER DISKUSSION AM 22. DEZEMBER, betrifft insb.: Wahlprozedere Vertreter von Abteilungen innerhalb der Abteilungen und durch VEUK sowie die Entscheidungsbefugnisse der einzelnen Abteilungen)
(1) Auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können für den Geltungsbereich einzelner oder mehrerer Fachbereiche Abteilungen des Vereins eingerichtet werden. In der Abteilung werden die sich aus der fachlichen Differenzierung ergebenden besonderen Aufgaben des Vereins wahrgenommen.		(1) Auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können für den Geltungsbereich einzelner oder mehrerer Fachbereiche Abteilungen des Vereins eingerichtet werden. In der Abteilung werden die sich aus der fachlichen Differenzierung ergebenden besonderen Aufgaben des Vereins wahrgenommen.	(1) Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben werden Abteilungen gebildet, deren Ausrichtung sich aus der fachlichen Differenzierung ergibt.
(2) Die Abteilungsversammlung wird aus den Mitgliedern des Vereins gebildet, die gegenwärtige oder ehemalige Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs sind oder in besonderem Maße mit dem Fachbereich verbunden sind. Die Abteilungsversammlung soll einmal jährlich vom Sprecher einberufen werden.		(2) Die Abteilungsversammlung wird aus den Mitgliedern des Vereins gebildet, die gegenwärtige oder ehemalige Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs sind oder in besonderem Maße mit dem Fachbereich verbunden sind. Die Abteilungsversammlung soll einmal jährlich vom Sprecher einberufen werden.	(2) Eine Abteilung wird aus Mitgliedern des Vereins gebildet, die gegenwärtige oder ehemalige Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs sind oder in besonderem Maße mit dem Fachbereich verbunden sind. Die Zugehörigkeit zu einer Abteilung wird über die VEUK Geschäftsstelle anhand des Mitgliedsantrags geregelt und dem Neumitglied mitgeteilt. Ein Widerspruch gegen die Zuordnung ist innerhalb von zwölf Monaten zulässig. Spätere Änderungen sind nur auf begründeten Antrag möglich. Ein Mitglied kann nur einer Abteilung zugehörig sein. Eine Abteilungsbindung ist keine Pflicht bei einer VEUK-Mitgliedschaft.
(3) Der Sprecher der Abteilung wird durch die Abteilungsversammlung berufen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.		(3) Der Sprecher der Abteilung wird durch die Abteilungsversammlung berufen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.	(3) Eine Abteilung kann aus mehreren Fachbereichen bestehen. Eine Abteilung kann nur für Fachbereiche gegründet werden, die mindestens 100 VEUK-Mitglieder aus diesen Fachbereichen umfassen. Eine Abteilung gibt sich einen Namen. Bei der Gründungsversammlung einer Abteilung müssen mindestens 20 Personen anwesend sein, die den jeweiligen Fachbereichen zugeordnet sind. Bei der Gründungsversammlung einer Abteilung wird eine Abteilungsordnung verabschiedet. Die Abteilungsordnung wird durch den VEUK Vorstand freigegeben und in der VEUK Geschäftsstelle hinterlegt. Abteilungen können zusammengefasst werden. Die Zusammenfassung erfolgt im Benehmen mit den jeweiligen Abteilungssprechern, dem VEUK Vorstands und der VEUK Mitgliederversammlung.
			(4) Die Arbeit der Abteilung und des Leitungsgremiums

			wird über die Abteilungsordnung geregelt. Abteilungen führen mindestens einmal pro Jahr eine Abteilungsversammlung durch. Auf den Abteilungsversammlungen werden Budget-, Projekt- und Personalthemen diskutiert und verbindlich verabschiedet.
			(5) Abteilungen wählen ein Leitungsgremium, das mindestens aus einem Abteilungssprecher, seinem Stellvertreter und einem Finanzverantwortlichen besteht.
§ 12 Vermögen	§ 10 Vermögen	§ 12 Vermögen	§ 11 Vermögen
(1) Der Verein finanziert sich durch die erhobenen Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige satzungsgemäße Zuwendungen.	(1) Der Verein finanziert sich durch die erhobenen Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige satzungsgemäße Zuwendungen.	(1) Der Verein finanziert sich durch die erhobenen Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige satzungsgemäße Zuwendungen.	(1) Der Verein finanziert sich durch die erhobenen Mitgliedsbeiträge, die nach Abteilungen dokumentiert werden, sowie durch Spenden und sonstige satzungsgemäße Zuwendungen.
(2) Die Mitgliederversammlung bestellt auf die Dauer von vier Jahren einen Kassenprüfer. Er ist berechtigt, sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins einzusehen. Er berichtet der Mitgliederversammlung, ob dem Vorstand Entlastungen erteilt werden kann.	(2) Die Mitgliederversammlung bestellt auf die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Er ist berechtigt, sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins einzusehen. Er berichtet der Mitgliederversammlung, ob dem Vorstand Entlastungen erteilt werden kann.	(2) Die Mitgliederversammlung bestellt auf die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Er ist berechtigt, sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins einzusehen. Er berichtet der Mitgliederversammlung, ob dem Vorstand Entlastungen erteilt werden kann.	(2) Die Mitgliederversammlung bestellt auf die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Er ist berechtigt, sämtliche Akten und Unterlagen des Vereins einzusehen. Er berichtet der Mitgliederversammlung, ob dem Vorstand Entlastungen erteilt werden kann.
			(3) Abteilungen erhalten gemäß der Anzahl ihrer Mitglieder einen Anteil aus den VEUK Mitgliederbeiträgen zur eigenständigen satzungsgemäßen Verwendung. Die Jahresplanung ist dem Vorstand zur Freigabe vorzulegen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
§ 13 Vereinsauflösung	§ 11 Vereinsauflösung	§ 13 Vereinsauflösung	§ 12 Vereinsauflösung
(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.	(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.	(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.	(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universitätsgesellschaft Konstanz e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universitätsgesellschaft Konstanz e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universitätsgesellschaft Konstanz e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.	(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universitätsgesellschaft Konstanz e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
§ 14 Liquidatoren	§ 12 Liquidatoren	§ 14 Liquidatoren	§ 13 Liquidatoren
Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren.	Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren.	Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren.	Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren.

Vorschlag zur Geschäftsordnung:

§ X Abteilungsbudget

(1) Das jährliche Abteilungsbudget berechnet sich aus den Einnahmen pro Abteilung aus dem Vorjahr. Die Aufteilung zwischen allgemeinen VEUK Budget und direkt den Abteilungen zugewiesenen Budget erfolgt im Verhältnis 4:6.

(2) Das von den Abteilungen innerhalb eines Abrechnungsjahres nicht ausgegebene Budget fällt in das allgemeine VEUK Budget zurück.